



Förderverein Neue Oberschule Brandenburg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Neuen Oberschule Brandenburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 Abgabenordnung (AO).

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- I. eine ideelle und materielle Unterstützung der Neuen Oberschule Brandenburg gem. § 58 Nr. 1 AO),
- II. Beschaffung von besonderen zusätzlichen, außerordentlichen Ausstattungsgegenständen, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien, einschließlich Wartung und Pflege,
- III. Ausstattung des Computerbereiches,
- IV. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- V. Außendarstellung der Schule,
- VI. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- VII. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- VIII. Unterstützung und Mitgestaltung von Schüleraustauschprogrammen,
- IX. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
- X. Unterstützung einzelner Schüler*innen und Gruppen,
- XI. Gestaltung des Außengeländes,
- XII. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
- XIII. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
- XIV. eine finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können und
- XV. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand sowie durch die Zahlung des Erstbeitrages erworben. Der darauf folgende und alle weiteren Jahresbeiträge sind im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Es gilt der in der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatz von mindestens 12,00 € pro Kalenderjahr.
- (4) Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Tod,
 - Erlöschen der Firma,
 - schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres,
 - wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung, versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/in,
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,

- i) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- (7) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die/der Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b) Stellvertreter*in der/des Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c) Kassenwart*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied wird einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerruf-

bar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

- (9) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer*in

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr und von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer darf weder Mitglieder des Vorstandes, noch Angestellte/Angestellter des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten, in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung, Bericht und empfehlen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein SOS Kinderdorf e.V. zur Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung im Kinderdorf Brandenburg/H.

Brandenburg an der Havel, 09. Juni 2021

gez. Nebel
Vorstandsvorsitzende